

SV Rickenbach

Kasse

Regelungen für die Beitragserhebung:

- **Satzung:**

- § 8 I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 8 II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- § 9 III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- **Mitgliederversammlung:**

- 12.02.1985: Beiträge sind zu zahlen: bei Eintritt aufgeteilt in ½ jährlich, bei Rücktritt jährlich. Das heisst, neue Mitglieder brauchen nicht den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen, wenn sie z.B. mitten im Jahr in den Verein kommen. Bei Austritt, egal in welchem Monat, ist die ganze Summe fällig.
- 15.02.2005: Die Beiträge sind jeweils zum Beginn des zweiten Quartals fällig und sind bis zum Ende des zweiten Quartals einzuziehen bzw. zu bezahlen.
- 22.03.2011: Die eingeführte Rechnungspauschale soll im Zuge der Gleichbehandlung für alle Mitglieder gelten. Mitglieder, die bisher per Überweisung ohne Entrichtung der Rechnungspauschale bezahlt haben, werden darauf hingewiesen, damit sie auf Bankeinzug umstellen können.
- 14.03.2025: Neue Beiträge ab 2025:

	ganzjährig:	nach 30.06.:
Familien	75,-	37,50
Erwachsene (ab 19)	50,-	25,-
14-18	33,-	16,50
0-13	20,-	10,-
Zusatz	10,-	5,-